

§ 10 EAG-MPV Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biomasse

EAG-MPV - EAG-Marktpremienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 52 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2026 und 2027 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 52 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:
 1. 1. für neu errichtete Anlagen
 1. a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
 1. aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kWel 25,76 Cent/kWh;
 2. bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kWel 24,27 Cent/kWh;
 2. b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002, Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 der Abfallverbrennungsverordnung 2024 (AVV 2024), BGBl. II Nr. 118/2024, sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Sägemehl und Sägespäne 21,06 Cent/kWh;
 2. 2. für repowerte Anlagen
 1. a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b, 21,94 Cent/kWh;
 2. b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002, Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV 2024 sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Sägemehl und Sägespäne 18,95 Cent/kWh;
 3. 3. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie)
 1. a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
 1. aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kWel 12,63 Cent/kWh;
 2. bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kWel 11,32 Cent/kWh;
 3. cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kWel mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG 14,57 Cent/kWh;
 2. b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002, Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV 2024 sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Sägemehl und Sägespäne
 1. aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kWel 10,52 Cent/kWh;
 2. bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kWel 8,61 Cent/kWh;
 3. cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kWel mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG 11,42 Cent/kWh.
2. (2) Bei einer Kombination der in Abs. 1 genannten Einsatzstoffe kommt ein anteiliger Wert nach den eingesetzten Brennstoffmengen, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, zur Anwendung.
3. (3) Die anzulegenden Werte gemäß Abs. 1 gelten unabhängig davon, ob die verwendeten Rohstoffe in ihrer ursprünglichen Form eingesetzt werden oder durch vorheriges Hacken, Pressen oder andere Behandlungsschritte in ihrer Form und Dichte verändert werden.

In Kraft seit 17.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at